

Bundesgesetzblatt¹³³⁷

Teil II

G 1998

2012 **Ausgegeben zu Bonn am 21. November 2012** **Nr. 35**

Tag	Inhalt	Seite
9.11.2012	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (17. RID-Änderungsverordnung – 17. RIDÄndV)	1338
27. 9.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr	1339
1.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)	1339
9.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	1340
11.10.2012	Bekanntmachung des deutsch-kroatischen Abkommens über die Rückübernahme von unerlaubt aufhältigen Personen und des Protokolls über die Umsetzung des Abkommens	1340
25.10.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	1360

Die Anlage zur 17. RID-Änderungsverordnung vom 9. November 2012 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Ordnung für die
internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
(17. RID-Änderungsverordnung – 17. RIDÄndV)**

Vom 9. November 2012

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. August 2002 zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), der durch Artikel 310 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die bei der 50. Tagung (Malmö, 21. bis 25. November 2011) und 51. Tagung (Bern, 30. und 31. Mai 2012) des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2008 (BGBl. 2008 II S. 475, 899; 2009 II S. 1188, 1189; 2012 II S. 168, 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1273) geändert worden ist, werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden als Anlage*) zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. November 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger
im internationalen Geschäftsverkehr**

Vom 27. September 2012

Das Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (BGBl. 1998 II S. 2327, 2329) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Israel am 10. Mai 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. August 2012 (BGBl. II S. 975).

Berlin, den 27. September 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)**

Vom 1. Oktober 2012

Das Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) (BGBl. 1994 II S. 1438, 1625) ist nach seinem Artikel XIV Absatz 1 Satz 4 für

Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am 10. Oktober 2010
Aruba	am 12. November 1995
Curaçao	am 10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am 10. Oktober 2010
Russische Föderation	am 22. August 2012

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Mai 2012 (BGBl. II S. 615).

Berlin, den 1. Oktober 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 9. Oktober 2012

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Costa Rica am 17. März 2012

Kolumbien am 10. August 2012

in Kraft getreten.

Ferner wird das Internationale Übereinkommen nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Mauretanien am 2. November 2012

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BGBl. II S. 741).

Berlin, den 9. Oktober 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-kroatischen Abkommens
über die Rückübernahme von unerlaubt aufhältigen Personen
und des Protokolls über die Umsetzung des Abkommens**

Vom 11. Oktober 2012

Das in Brüssel am 8. März 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Rückübernahme von unerlaubt aufhältigen Personen und das Protokoll vom selben Tage zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Republik Kroatien über die Umsetzung des Abkommens werden nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 1 und das Protokoll nach seinem Artikel 11 in Kraft treten, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 11. Oktober 2012

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Gabriele Hauser

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über die Rückübernahme von unerlaubt aufhältigen Personen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kroatien

(im Folgenden „die Vertragsparteien“ genannt) –

ausgehend von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern,

von dem Bestreben geleitet, die Übernahme von Personen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei aufhalten, und die Durchbeförderung von Personen im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen und im Geiste vertrauensvoller Zusammenarbeit zu erleichtern,

getragen von dem Wunsch, zwischen beiden Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die gute Zusammenarbeit zu fördern, und so im Rahmen der internationalen Bemühungen und im Geiste der europäischen Anstrengungen der illegalen Migration entgegenzutreten –

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Rückübernahme
von Staatsangehörigen der Vertragsparteien

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei nimmt ohne Formalitäten jede Person, die sich illegal im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei aufhält, zurück, wenn nachgewiesen ist, dass die betreffende Person die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt.

(2) Jede Vertragspartei nimmt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei jede Person, die sich illegal im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei aufhält, zurück, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die betreffende Person die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt. Ersuchen um Rückübernahme müssen spätestens innerhalb einer Frist von acht Arbeitstagen nach dem bestätigten Empfang eines solchen Ersuchens beantwortet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Rückübernahme als erteilt. Die betreffende Person ist innerhalb von drei Monaten nach dem Empfang einer positiven Rückantwort auf das Rückübernahmeersuchen oder nach Eintreten der Zustimmungsfiktion zu überstellen. Diese Frist kann auf begründeten Antrag im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse und nur für die Dauer dieser Hindernisse verlängert werden.

(3) Die ersuchende Vertragspartei nimmt die Person unter denselben Bedingungen zurück, wenn später auf der Grundlage weiterer Ermittlungen innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Übernahme dieser Person durch die ersuchte Vertragspartei festgestellt wird, dass die betreffende Person die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei nicht besitzt.

(4) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei auch alle minderjährigen ledigen Kinder der zu übernehmenden Person sowie den Ehepartner anderer Staatsangehörigkeit, wenn diese kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei haben.

Artikel 2

(1) Bestehen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit Zweifel, sorgt die ersuchte Vertragspartei auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei dafür, dass die Anhörung der Person durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei schnellstmöglich durchgeführt wird. Wird im Rahmen der Anhörung erkennbar, dass die Person die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt, leitet die diplomatische oder konsularische Vertretung dieser Vertragspartei ein weiterführendes Prüfungsverfahren bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden nach Maßgabe des jeweils anwendbaren innerstaatlichen Rechts ein. Dieses Verfahren muss spätestens innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen nach der Anhörung abgeschlossen werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Rückübernahme als erteilt.

(2) Ist die Staatsangehörigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden, stellt die diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei nach Maßgabe des jeweils anwendbaren innerstaatlichen Rechts auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei nach Artikel 1 Absatz 1 oder 2 unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen ein Ersatzdokument für die Heimreise der rückzuführenden Person aus.

Abschnitt II

Rückübernahme
von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei ohne Formalitäten einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die geltenden Voraussetzungen für die Einreise in das oder den Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht erfüllt, wenn nachgewiesen ist oder glaubhaft gemacht werden kann, dass diese Person

1. im Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums ist oder
2. einen von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel besitzt oder
3. unmittelbar rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist, nachdem sie sich im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei aufgehalten hat.

(2) Die ersuchte Vertragspartei prüft auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei die Möglichkeit der Aufnahme auch aller minderjährigen ledigen Kinder der zu übernehmenden Person sowie des Ehepartners anderer Staatsangehörigkeit, wenn diese kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei haben.

(3) Wurde von beiden Vertragsparteien ein Visum oder ein Aufenthaltstitel ausgestellt, ist zur Rückübernahme nach Absatz 1 die Vertragspartei verpflichtet, die das Dokument ausgestellt hat, dessen Gültigkeit später abläuft.

(4) Ersuchen um Rückübernahme müssen spätestens innerhalb einer Frist von 30 Arbeitstagen nach dem bestätigten Empfang eines solchen Ersuchens beantwortet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Rückübernahme als erteilt. Die betreffende Person ist innerhalb von drei Monaten

nach Empfang einer positiven Rückantwort auf das Rückübernahmeersuchen oder nach Eintreten der Zustimmungsfiktion zu überstellen. Diese Frist kann auf begründeten Antrag im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse und nur für die Dauer dieser Hindernisse verlängert werden.

(5) Ersuchen um Rückübernahme eines Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person sind spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei Kenntnis davon erlangt hat, dass die Person die Voraussetzungen zur Einreise oder zum Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllt, an die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei zu richten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag der zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse und nur für die Dauer dieser Hindernisse verlängert werden.

(6) Die ersuchende Vertragspartei übernimmt die Person, auf die Absatz 1 zutrifft, unter denselben Voraussetzungen, wenn später aufgrund neuer Erkenntnisse innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Rückübernahme der Person durch die ersuchte Vertragspartei festgestellt wird, dass die Person die Bedingungen in Absatz 1 nicht erfüllt.

(7) Die Vertragsparteien sind bestrebt, der Rückführung von Drittstaatsangehörigen in ihr jeweiliges Herkunftsland den Vorrang zu geben.

Abschnitt III

Rückführung auf dem Luftweg

Artikel 4

Rückführungen nach den Artikeln 1 und 3 werden in der Regel auf dem Luftweg durchgeführt. In Fällen, in denen es die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert, werden die rückzuführenden Personen von spezialisiertem Begleitpersonal begleitet.

Abschnitt IV

Durchbeförderung

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei gestattet die Durchbeförderung eines Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht. Die ersuchende Vertragspartei sorgt dafür, dass die Weiterreise durch andere Transitstaaten und die Übernahme der betreffenden Person durch den Zielstaat sichergestellt sind.

(2) Die ersuchende Vertragspartei garantiert der ersuchten Vertragspartei, dass die durchzubefördernde Person ein gültiges Ticket und ein gültiges Reisedokument für die Reise bis in den Zielstaat besitzt.

(3) Die ersuchende Vertragspartei ist für die Durchbeförderung der Person auf der gesamten Reiseroute bis zum Zielstaat zuständig.

(4) Wird die Durchbeförderung mit spezialisiertem Begleitpersonal unter Inanspruchnahme der Dienste eines Luftfahrtunternehmens durchgeführt, stellt die ersuchende Vertragspartei das spezialisierte Begleitpersonal bis zum Zielstaat. Wird die Durchbeförderung mit spezialisiertem Begleitpersonal auf dem Landweg durch das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei fortgesetzt, stellt diese die Begleitung.

Artikel 6

(1) Die ersuchte Vertragspartei kann die Durchbeförderung ablehnen,

1. wenn für die betreffende Person im Zielstaat oder in einem anderen Transitstaat die Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder der Todesstrafe oder der Verfolgung aufgrund

ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung unterworfen zu werden oder

2. wenn der betreffenden Person im Zielstaat oder in einem anderen Transitstaat, ausgenommen im Falle des unerlaubten Grenzübertritts, eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung droht oder aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder sonstiger nationaler Interessen der ersuchten Vertragspartei.

(2) Jede Vertragspartei kann eine bereits erteilte Genehmigung zur Durchbeförderung widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise in mögliche Transitstaaten oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist. In diesem Fall nimmt die ersuchende Vertragspartei die durchzubefördernde Person nötigenfalls und unverzüglich wieder zurück.

Abschnitt V

Kostenerstattung

Artikel 7

(1) Alle im Zusammenhang mit der Rückübernahme von Personen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 und Artikel 3 Absatz 1 bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Person durch die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei entstandenen Kosten sind von der ersuchenden Vertragspartei zu tragen. Alle mit der möglichen Rückkehr der irrtümlich übernommenen Person zusammenhängenden Kosten werden ebenfalls von der ersuchenden Vertragspartei getragen.

(2) Alle mit der Durchbeförderung eines Drittstaatsangehörigen nach Artikel 5 bis zur Grenze des Zielstaats zusammenhängenden Kosten, einschließlich aller mit der Durchbeförderung durch das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei zusammenhängenden Kosten sowie alle mit der möglichen Rückkehr der betreffenden Person zusammenhängenden Kosten werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen.

Abschnitt VI

Datenschutz

Artikel 8

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
2. die Identitätsdokumente (Art des Dokuments, Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort und so weiter),
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderlichen Angaben,
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmevoraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen.
5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Abschnitt VII

Anwendung des Abkommens

Artikel 9

(1) Das Innenministerium der Republik Kroatien und das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland schließen ein Protokoll über die Umsetzung des Abkommens ab, um Folgendes festzulegen:

1. Art der Dokumente, die als Nachweis oder zur Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit dienen,
2. Mittel zum Nachweis oder zur Glaubhaftmachung der Einreise oder des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Vertragspartei,
3. Inhalt der Rückübernahme- und Durchbeförderungsersuchen, Verfahren zur Einreichung und Bearbeitung der Ersuchen,
4. Art und Grundsätze der Kostenerstattung nach Artikel 7,
5. die zuständigen Behörden, die zur Umsetzung dieses Abkommens befugt sind,
6. Grenzübergangsstellen, die zur Umsetzung dieses Abkommens genutzt werden.

(2) Einzelheiten zur Umsetzung dieses Protokolls werden zwischen den Vertragsparteien auf Expertenebene geregelt.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hans-Peter Friedrich

Für die Regierung der Republik Kroatien
Ranko Ostojić

Abschnitt VIII

Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 10

- (1) Einzelheiten zur Durchführung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien auf Expertenebene geregelt.
- (2) Jede Vertragspartei kann bei Bedarf zu Gesprächen über Fragen zur Anwendung dieses Abkommens einladen.

Artikel 11

- (1) Die Verpflichtung der Vertragsparteien aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften sowie Verpflichtungen aus der Zugehörigkeit zur Europäischen Union bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieses Abkommens stehen der Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen nicht entgegen.
- (3) Die Bestimmungen dieses Abkommens stehen der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge über den Schutz der Menschenrechte, denen die Vertragsparteien beigetreten sind, nicht entgegen.

Artikel 12

- (1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien die letzte schriftliche Mitteilung erhalten haben, in der sie sich gegenseitig auf diplomatischem Wege darüber informieren, dass alle Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts erfüllt wurden.
- (2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Wege kündigen. Das Abkommen tritt drei Monate nach Erhalt der Kündigung außer Kraft.

Artikel 13

Die Registrierung dieses Abkommens bei dem Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 14

Das Abkommen vom 25. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) und das Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom 25. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) treten mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Protokoll
zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium der Republik Kroatien
über die Umsetzung des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über die Rückübernahme von unerlaubt aufhältigen Personen

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Innenministerium der Republik Kroatien
(im Folgenden „die Vertragsparteien“ genannt) –

im Sinne der Erleichterung der Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Rückübernahme von unerlaubt aufhältigen Personen, das am 8. März 2012 in Brüssel unterzeichnet wurde (im Folgenden „das Abkommen“ genannt),

in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Abkommens –

sind in einem Protokoll zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Republik Kroatien über die Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Rückübernahme von unerlaubt aufhältigen Personen (im Folgenden „Protokoll“ genannt) wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Nachweis und Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit

(1) Der Nachweis über die Staatsangehörigkeit einer nach Artikel 1 des Abkommens zu übernehmenden Person wird anhand der folgenden gültigen Dokumente erbracht:

1. für die Staatsangehörigkeit der Republik Kroatien:
 - a) alle Arten von Reisedokumenten,
 - b) Personalausweis,
 - c) Staatsangehörigkeitsurkunde in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis.
2. für die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland:
 - a) Pässe aller Art (Reisepässe, Kinderpässe, vorläufige Reisepässe, amtliche Pässe),
 - b) Personalausweis (auch vorläufige),
 - c) Staatsangehörigkeitsurkunden,
 - d) Seefahrtbücher und sonstige für den Grenzübertritt zugelassene Passersatzpapiere,
 - e) Militärausweise,
 - f) sonstige amtlich ausgestellte Dokumente, aus denen sich die Staatsangehörigkeit der Person ergibt,
 - g) biometrische Merkmale.

(2) Die Staatsangehörigkeit einer nach Artikel 1 des Abkommens zu übernehmenden Person wird anhand der folgenden Dokumente glaubhaft gemacht:

1. für die Staatsangehörigkeit der Republik Kroatien:
 - a) jedes der in Absatz 1 aufgeführten Dokumente, deren Gültigkeitsdauer überschritten ist,
 - b) Kopien eines der in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente,

- c) Staatsangehörigkeitsurkunde,
 - d) Wehrpässe oder Militärausweise oder sonstige Dokumente, die Angehörigen der Streitkräfte oder Polizeibehörden ausgestellt wurden,
 - e) ein Auszug aus dem Geburten-, Heirats- oder Sterberegister,
 - f) Fahrerlaubnis,
 - g) Seefahrtbuch,
 - h) offizielle Erklärungen für den Zweck der Rückübernahme insbesondere von Mitarbeitern der Grenzbehörden und von Zeugen, die bezeugen können, dass die betreffende Person die Grenze passiert hat,
 - i) Erklärungen der zu übernehmenden Person.
2. für die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland:
 - a) Kopien der unter Absatz 1 genannten Nachweismittel,
 - b) Führerscheine und Kopien davon,
 - c) Geburtsurkunden und Kopien davon,
 - d) Zeugenaussagen,
 - e) eigene Angaben des Betroffenen,
 - f) das Ergebnis der Anhörung des Betroffenen durch die zuständigen Stellen der ersuchten Vertragspartei, die auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei durchzuführen ist,
 - g) die Sprache des Betroffenen,
 - h) sonstige Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein können.

Artikel 2

Ersuchen um Rückübernahme eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei und Verfahren der Übergabe

(1) Ein Ersuchen um Rückübernahme eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei enthält insbesondere:

1. Angaben zu der zu übernehmenden Person,
2. Informationen, ob die betreffende Person eine besondere medizinische oder sonstige Betreuung benötigt,
3. die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Dokumente, anhand derer die Staatsangehörigkeit der zu übernehmenden Person glaubhaft gemacht werden kann,
4. Hinweise auf sonstige im Einzelfall bei der Übernahme erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Für Ersuchen zur Rückübernahme eines Staatsangehörigen der Vertragsparteien nach Artikel 1 des Abkommens ist ein Formular zu verwenden, das dem Muster in Anhang 1 zu diesem Protokoll entspricht.

(3) Ersuchen um Rückübernahme eines Staatsangehörigen der Vertragsparteien sind, insbesondere per Fax und auf dem Postweg unmittelbar an die in Artikel 8 genannten zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu richten.

(4) Rückführungen von Personen, die aufgrund ihres Alter, Gesundheitszustandes oder aus sonstigen Gründen besonderer Fürsorge oder Schutzmaßnahmen bedürfen, sind mit Datum,

Uhrzeit und Ort der Übergabe mit einem Vorlauf von fünf Arbeitstagen den in Artikel 8 genannten zuständigen Behörden anzukündigen.

(5) Andere als in Absatz 4 genannte Rückführungen sind einen Arbeitstag vorher anzukündigen.

(6) Für die Ablehnung eines Rückübernahmeersuchens sind konkrete Gründe anzugeben.

Artikel 3

Mittel zum Nachweis oder zur Glaubhaftmachung der illegalen Einreise oder des illegalen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person in das beziehungsweise im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei

(1) Der Nachweis nach Maßgabe des Artikels 3 des Abkommens, dass ein Drittstaatsangehöriger oder eine staatenlose Person in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eingereist ist oder sich dort aufgehalten hat, kann durch Vorlage mindestens eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Einreise-/Ausreisestempel oder ähnliche Einträge in Reisedokumenten der betreffenden Person oder sonstige Beweise für die Ein-/Ausreise (zum Beispiel fotografische, elektronische oder biometrische Beweise),
2. ein von der ersuchten Vertragspartei ausgestelltes gültiges Visum,
3. jedwede Erlaubnis zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei,
4. andere Arten von amtlichen Dokumenten, die formell belegen, dass die betreffende Person unmittelbar vor der unerlaubten Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eingereist ist oder sich dort aufgehalten hat.

Ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne dass weitere Erhebungen durchgeführt werden.

(2) Die Glaubhaftmachung nach Maßgabe des Artikels 3 des Abkommens, dass ein Drittstaatsangehöriger oder eine staatenlose Person in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eingereist ist oder sich dort aufgehalten hat, kann durch Vorlage mindestens eines der folgenden Dokumente erfolgen:

1. auf den Namen der zu übernehmenden Person ausgestellte Tickets, die die Anwesenheit in und den Reiseweg der betreffenden Person aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei belegen,
2. Tickets, Bescheinigungen und Rechnungen jeder Art (zum Beispiel Hotelrechnungen, ärztliche Bescheinigungen oder sonstige Dokumente über die Bereitstellung öffentlicher/privater Dienstleistungen und so weiter), die eindeutig belegen, dass die betreffende Person sich im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei aufgehalten hat,
3. offizielle Erklärungen für den Zweck der Rückübernahme insbesondere von Mitarbeitern der Grenzbehörden und von Zeugen, die bezeugen können, dass die betreffende Person die Grenze passiert hat,
4. Informationen und Dokumente, die belegen, dass die betreffende Person die Dienste eines Kuriers oder eines Reisebüros im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei in Anspruch genommen hat,
5. Foto- oder Videoaufnahmen vom illegalen Grenzübertritt,
6. von Grenzbeamten gelieferte Beschreibung des Orts und der Umstände, unter denen die betreffende Person nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei aufgegriffen wurde,
7. Aussage der betreffenden Person.

Eine in dieser Weise erfolgte Glaubhaftmachung gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt.

Artikel 4

Ersuchen um Rückübernahme eines Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person und Verfahren für die Übergabe

(1) Ersuchen um Rückübernahme eines Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person enthalten insbesondere:

1. Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit der zu übernehmenden Person,
2. Angaben zu den in Artikel 3 genannten Dokumenten, die zum Nachweis oder zur Glaubhaftmachung der Einreise oder des Aufenthalts der zu übernehmenden Person in das beziehungsweise in dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei dienen,
3. eine Aussage dazu, ob die betreffende Person eine besondere medizinische oder sonstige Betreuung benötigt,
4. Hinweise auf sonstige im Einzelfall bei der Übernahme erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Für Ersuchen zur Rückübernahme eines Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person nach Artikel 3 des Abkommens ist ein Formular zu verwenden, das dem Standardmuster in Anhang 2 zu diesem Protokoll entspricht.

(3) Ersuchen um Rückübernahme eines Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person sind insbesondere per Fax und auf dem Postweg unmittelbar an die in Artikel 8 genannten zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu richten.

(4) Rückführungen sind mit Datum, Uhrzeit und Ort der Übergabe mit 72 Stunden Vorlauf anzukündigen. Vor der Rückführung von Personen, die aufgrund ihres Alters, Gesundheitszustandes oder aus sonstigen Gründen besonderer Fürsorge oder Schutzmaßnahmen bedürfen, muss die Ankündigung mit einem Vorlauf von fünf Arbeitstagen erfolgen.

(5) Für die Ablehnung eines Rückübernahmeersuchens sind die konkreten Gründe anzugeben.

Artikel 5

Ersuchen um Durchbeförderung eines Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person

(1) Durchbeförderungersuchen nach Maßgabe des Artikels 5 des Abkommens enthalten insbesondere:

1. Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit der betreffenden Person,
2. Informationen zum erforderlichen gültigen Reisedokument im Besitz der betreffenden Person für die Durchbeförderung bis zum Zielstaat,
3. Informationen, ob die zu übernehmende Person medizinische oder sonstige Betreuung benötigt,
4. Angaben zum vorgesehenen Datum der Durchbeförderung, zum Verkehrsmittel, zur vorgesehenen Zeit und zum Ort der Ankunft im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei, zum festgelegten Ziel- und gegebenenfalls weiteren Transitstaaten,
5. Informationen über Bedarf an weiteren Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich der Begleitung durch spezialisiertes Begleitpersonal und deren Reisedokumente sowie der Reisedokumente der durchzubefördernden Person.

(2) Durchbeförderungersuchen sind mindestens drei Arbeitstage im Voraus insbesondere per Fax unmittelbar an die in Artikel 8 genannten zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei zu richten.

(3) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet das Durchbeförderungersuchen innerhalb kürzester möglicher Zeit, mindestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Ersuchens.

(4) Für Durchbeförderungersuchen nach Artikel 5 des Abkommens ist ein Formular zu verwenden, das dem Standardmuster in Anhang 3 zu diesem Protokoll entspricht.

Artikel 6

Begleitpersonen

(1) Die spezialisierten Begleitpersonen sind während des Aufenthalts auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Staates der ersuchten Vertragspartei einzuhalten.

(2) Die Begleitung wird von Personen in Zivilkleidung durchgeführt, die gültige Grenzübertrittspapiere sowie Unterlagen mit sich führen, die die erzielten Vereinbarungen hinsichtlich der Rückübernahme oder der Durchbeförderung belegen. Die spezialisierten Begleitpersonen dürfen weder Waffen noch sonstige Gegenstände mit sich führen, für die auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei Beschränkungen gelten.

Artikel 7

Für die Rückübernahme und die Durchbeförderung vorgesehene Grenzübergangsstellen

Für die Rückübernahme nach den Artikeln 1 und 3 des Abkommens und die Durchbeförderung nach Artikel 5 des Abkommens werden die folgenden Grenzübergangsstellen genutzt:

(1) in der Republik Kroatien:

1. Flughafen Zagreb,
2. Landgrenze Grenzübergangsstelle zur Republik Ungarn für den internationalen Straßenverkehr Goričan,
3. Landgrenze Grenzübergangsstelle zur Republik Ungarn für den internationalen Eisenbahnverkehr Koprivnica,
4. Landgrenze Grenzübergangsstellen zur Republik Slowenien für den internationalen Straßenverkehr Macelj und Bregana.

(2) in der Bundesrepublik Deutschland:

1. alle internationalen Flughäfen,
2. auf dem Landweg alle grenzüberschreitenden Verkehrswege.

Artikel 8

Zuständige Behörden

Für die Umsetzung des Abkommens und die Klärung von Rechtsfragen benennen die Vertragsparteien die folgenden zuständigen Behörden:

(1) in der Republik Kroatien:

Generalpolizeidirektion
Abteilung Grenzpolizei
Referat Illegale Migration

Ilica 335, 10000 Zagreb
Tel.: 00385 1 3788 559
Fax: 00385 1 3788 158

(2) in der Bundesrepublik Deutschland:

1. für das Stellen von Übernahmeersuchen und für die Beantragung der für die Rückführung erforderlichen Reisedokumente sowie für die Ankündigung der Rückführung: das Bundespolizeipräsidium und die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen,

2. für die Beantwortung von Übernahmeersuchen sowie für die Annahme, das Stellen und die Beantwortung von Durchbeförderungersuchen und die Annahme von Rückbeförderungsankündigungen sowie für die Abrechnung der Kosten nach Artikel 7 des Abkommens in Verbindung mit Artikel 9 dieses Protokolls:

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Telefon: 0049 331 97997-0
Fax: 0049 331 97997-1010,

3. für die Entgegennahme von Übernahmeersuchen: die zuständigen diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Kroatien.

Artikel 9

Kosten

Kosten, die der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit Rückübernahme und Durchbeförderung entstanden und nach Artikel 7 des Abkommens von der ersuchenden Vertragspartei zu tragen sind, sind durch diese Vertragspartei innerhalb von 60 Arbeitstagen nach Vorlage des Kostennachweises in Euro zu erstatten.

Artikel 10

Arbeitssprache

(1) Zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls werden alle im Abkommen und im Protokoll genannten Unterlagen wie folgt verfasst:

1. die deutsche Vertragspartei in deutscher Sprache mit einer beigefügten kroatischen oder englischen Übersetzung,
2. die kroatische Vertragspartei in kroatischer Sprache mit einer beigefügten deutschen oder englischen Übersetzung.

(2) Konsultationen der zuständigen Behörden der Vertragsparteien betreffend die Umsetzung dieses Protokolls werden in deutscher und kroatischer Sprache geführt.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

Das Protokoll tritt an demselben Tag in Kraft wie das Abkommen und tritt an demselben Tag wie das Abkommen außer Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Hans-Peter Friedrich

Für das Innenministerium der Republik Kroatien

Ranko Ostojić

Anhang 1
zum Protokoll
zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium der Republik Kroatien
über die Umsetzung des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über die Rückübernahme von unerlaubt aufhältigen Personen

Dodatak 1
uz protokol
između Saveznog ministarstva unutarnjih poslova Savezne Republike Njemačke
i Ministarstva unutarnjih poslova Republike Hrvatske
o provedbi Sporazuma
između Vlade Savezne Republike Njemačke
i Vlade Republike Hrvatske
o predaji i prihvatu osoba kojih je boravak nezakonit

Ersuchende Behörde
Tijelo koje zahtijeva prihvāt

Ort
Mjesto

Datum
Datum

Aktenzeichen
Urudžbeni broj

Ersuchte Behörde
Tijelo od kojeg se zahtijeva prihvāt

RÜCKÜBERNAHMEERSUCHEN

nach Artikel 1 des Abkommens vom 8. März 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien über die Rückübernahme von unerlaubt aufhältigen Personen

ZAHTJEV ZA PREDAJU I PRIHVAT OSOBA

sukladno članku 1. Sporazuma od 8. ožujka 2012. između Vlade Savezne Republike Njemačke
i Vlade Republike Hrvatske i o predaji i prihvatu osoba kojih je boravak nezakonit

**A. ANGABEN ZUR PERSON
PODACI O OSOBI**

1. Name / Prezime

Lichtbild / fotografija

2. Vorname / Ime

3. Geburtsname / Prezime po rođenju

4. Geburtsdatum und -ort / Datum i mjesto rođenja

5. Geschlecht / Spol

6. Aliaspersonalien / Nadimci i pseudonimi

7. Familienstand / Bračno stanje

☐ verheiratet / vjenčan-a☐ ledig / nevjenčan-a☐ geschieden / rastavljen-a☐ verwitwet / udovica / udovac

Falls verheiratet, Name des Ehegatten / Prezime supružnika

Ggf. Namen und Alter der Kinder / Imena i dob djece

8. Letzte Anschrift im ersuchten Staat / Zadnje prebivalište u državi od koje se zahtijeva prihvati

B. ANGABEN ZUM EHEGATTEN
PODACI O SUPRUŽNIKU

1. Name / Prezime

.....

2. Vorname / Ime

.....

3. Geburtsname / Prezime po rođenju

.....

4. Geburtsdatum und -ort / Datum i mjesto rođenj

.....

5. Geschlecht / Spol

.....

6. Aliaspersonalien / Nadimci i pseudonimi

.....

7. Staatsangehörigkeit / Državljanstvo

.....

C. ANGABEN ZU KINDERN
PODACI O DJECI

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit
Prezime, ime, datum i mjesto rođenja, spol, državljanstvo

.....

2. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit
Prezime, ime, datum i mjesto rođenja, spol, državljanstvo

.....

3. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit
Prezime, ime, datum i mjesto rođenja, spol, državljanstvo

.....

4. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit
Prezime, ime, datum i mjesto rođenja, spol, državljanstvo

.....

D. BESONDERE UMSTÄNDE IN BEZUG AUF DIE ZU ÜBERSTELLENDEN PERSONEN
POSEBNE OKOLNOSTI U KOJIMA SE OSOBA PREDAJE DRUGOJ UGOVORNOJ STRANCI

1. Gesundheitszustand / Zdravstveno stanje

(z. B. Hinweis auf eine besondere medizinische Betreuung; lateinischer Name einer ansteckenden Krankheit)
(npr. potreba posebne medicinske njege; latinsko ime eventualne zarazne bolesti)

2. Hinweis auf eine besonders gefährliche Person / Upozorenje da je riječ o posebno opasnoj osobi

(z. B. Verdacht auf eine schwere Straftat, aggressives Verhalten)
(npr. sumnja u teško kazneno djelo, agresivno ponašanje)

E. BEIGEFÜGTE BEWEISMITTEL ODER GLAUBHAFTMACHUNGSMITTEL
PRILOŽENI DOKUMENTI NA OSNOVI KOJIH SE DOKAZUJE ILI OSNOVANO PRETPOSTAVLJA DRŽAVLJANSTVO

1. Dokumentenart und Nummer
Vrsta dokumenta i broj

Ausstellungsdatum und -ort
Dan i mjesto izdavanja

Ausstellende Behörde
Tijelo koje je izdalo dokument

Ende der Gültigkeitsdauer
Valjanost do

2. Dokumentenart und Nummer
Vrsta dokumenta i broj

Ausstellungsdatum und -ort
Dan i mjesto izdavanja

Ausstellende Behörde
Tijelo koje je izdalo dokument

Ende der Gültigkeitsdauer
Valjanost do

3. Dokumentenart und Nummer
Vrsta dokumenta i broj

Ausstellungsdatum und -ort
Dan i mjesto izdavanja

Ausstellende Behörde
Tijelo koje je izdalo dokument

Ende der Gültigkeitsdauer
Valjanost do

.....

F. BEMERKUNGEN
PRIMJEDBE

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift (Siegel, Stempel)
Potpis (pečat, štambilj)

Anhang 2

zum Protokoll

zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium der Republik Kroatien
über die Umsetzung des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über die Rückübernahme von unerlaubt aufhältigen Personen

Dodatak 2

uz protokol

između Saveznog ministarstva unutarnjih poslova Savezne Republike Njemačke
i Ministarstva unutarnjih poslova Republike Hrvatske
o provedbi Sporazuma
između Vlade Savezne Republike Njemačke
i Vlade Republike Hrvatske
o predaji i prihvatu osoba kojih je boravak nezakonit

Ersuchende Behörde
Tijelo koje zahtijeva prihvrat

Ort
Mjesto

Datum
Datum

Aktenzeichen
Urudžbeni broj

Ersuchte Behörde
Tijelo od kojeg se zahtijeva prihvrat

RÜCKÜBERNAHMEERSUCHEN
für Drittstaatsangehörige/Staatenlose

nach Artikel 3 des Abkommens vom 8. März 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien über die Rückübernahme von unerlaubt aufhältigen Personen

ZAHTJEV ZA PREDAJU I PRIHVAT
državljana trećih država ili osoba bez državljanstva

sukladno članku 3. Sporazuma od 8. ožujka 2012. između Vlade Savezne Republike Njemačke
i Vlade Republike Hrvatske o predaji i prihvatu osoba kojih je boravak nezakonit

A. ANGABEN ZUR PERSON
PODACI O OSOBI

1. Name / Prezime

Lichtbild / fotografija

2. Vorname / Ime

3. Geburtsname / Prezime po rođenju

4. Geburtsdatum und -ort / Datum i mjesto rođenja

5. Geschlecht / Spol

6. Aliaspersonalien / Nadimci i pseudonimi

7. Staatsangehörigkeit und Sprache / Državljanstvo i jezik

8. Familienstand / Bračno stanje: ☐ verheiratet / vjenčan-a ☐ ledig / nevjenčan-a
☐ geschieden / rastavljen-a ☐ verwitwet / udovica / udovac

Falls verheiratet, Name des Ehegatten / Prezime supružnika

Ggf. Namen und Alter der Kinder / Imena i dob djece

.....
.....

9. Letzte Anschrift im ersuchten Staat / Zadnje prebivalište u državi od koje se zahtijeva prihvrat

.....

B. ANGABEN ZUM EHEGATTEN
PODACI O SUPRUŽNIKU

1. Name / Prezime

.....

2. Vorname / Ime

.....

3. Geburtsname / Prezime po rođenju

.....

4. Geburtsdatum und -ort / Datum i mjesto rođenja

.....

5. Geschlecht / Spol

.....

6. Aliaspersonalien / Nadimci i pseudonimi

.....

7. Staatsangehörigkeit / Državljanstvo

.....

C. ANGABEN ZU KINDERN
PODACI O DJECI

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit
Prezime, ime, datum i mjesto rođenja, spol, državljanstvo

.....

2. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit
Prezime, ime, datum i mjesto rođenja, spol, državljanstvo

.....

3. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit
Prezime, ime, datum i mjesto rođenja, spol, državljanstvo

.....

5. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit
Prezime, ime, datum i mjesto rođenja, spol, državljanstvo

.....

D. BESONDERE UMSTÄNDE IN BEZUG AUF DIE ZU ÜBERSTELLENDEN PERSONEN
POSEBNE OKOLNOSTI U KOJIMA SE OSOBA PREDAJE DRUGOJ UGOVORNOJ STRANCI

1. Gesundheitszustand / Zdravstveno stanje

(z. B. Hinweis auf eine besondere medizinische Betreuung; lateinischer Name einer ansteckenden Krankheit)
(npr. potreba posebne medicinske njege; latinsko ime eventualne zarazne bolesti)

.....

2. Hinweis auf eine besonders gefährliche Person / Upozorenje da je riječ o posebno opasnoj osobi

(z. B. Verdacht auf eine schwere Straftat, aggressives Verhalten)
(npr. sumnja u teško kazneno djelo, agresivno ponašanje)

.....

E. BEIGEFÜGTE BEWEISMITTEL ODER GLAUBHAFTMACHUNGSMITTEL
PRILOŽENI DOKUMENTI NA OSNOVI KOJIH SE DOKAZUJE ILI OSNOVANO PRETPOSTAVLJA DRŽAVLJANSTVO

2. Dokumentenart und Nummer
Vrsta dokumenta i broj

Ausstellungsdatum und -ort
Dan i mjesto izdavanja

.....

Ausstellende Behörde
Tijelo koje je izdalo dokument

Ende der Gültigkeitsdauer
..... Valjanost do

.....

3. Dokumentenart und Nummer
Vrsta dokumenta i broj

Ausstellungsdatum und -ort
Dan i mjesto izdavanja

.....

Ausstellende Behörde
Tijelo koje je izdalo dokument

Ende der Gültigkeitsdauer
..... Valjanost do

.....

4. Dokumentenart und Nummer
Vrsta dokumenta i broj

Ausstellungsdatum und -ort
Dan i mjesto izdavanja

.....

Ausstellende Behörde
Tijelo koje je izdalo dokument

Ende der Gültigkeitsdauer
..... Valjanost do

F. BEMERKUNGEN
PRIMJEDBE

.....

.....

.....

.....

.....

.....
Unterschrift (Siegel, Stempel)
Potpis (pečat, štambilj)

Anhang 3
zum Protokoll
zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium der Republik Kroatien
über die Umsetzung des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über die Rückübernahme von unerlaubt aufhältigen Personen

Dodatak 3
uz protokol
između Saveznog ministarstva unutarnjih poslova Savezne Republike Njemačke
i Ministarstva unutarnjih poslova Republike Hrvatske
o provedbi Sporazuma
između Vlade Savezne Republike Njemačke
i Vlade Republike Hrvatske
o predaji i prihvatu osoba kojih je boravak nezakonit

Ersuchende Behörde
Tijelo koje zahtijeva prihvrat

Ort
Mjesto

Datum
Datum

Aktenzeichen
Urudžbeni broj

Ersuchte Behörde
Tijelo od kojeg se zahtijeva prihvrat

DURCHBEFÖRDERUNGERSUCHEN

nach Artikel 5 des Abkommens vom 8. März 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien über die Rückübernahme von unerlaubt aufhältigen Personen

ZAHTJEV ZA TRANZIT

sukladno članku 5. Sporazuma od 8. ožujka 2012. između Vlade Savezne Republike Njemačke
i Vlade Republike Hrvatske o predaji i prihvatu osoba kojih je boravak nezakonit

**A. ANGABEN ZUR PERSON
PODACI O OSOBI**

1. Name / Prezime

Lichtbild / fotografija

2. Vorname / Ime

3. Geburtsname / Prezime po rođenju

4. Geburtsdatum und -ort / Datum i mjesto rođenja

5. Geschlecht / Spol

6. Aliaspersonalien / Nadimci i pseudonimi

7. Staatsangehörigkeit und Sprache / Državljanstvo i jezik

8. Art und Nummer des Reisedokuments / Vrsta i broj isprave

**B. DURCHBEFÖRDERUNG
TRANZIT**

1. Art der Durchbeförderung / Vrsta tranzita

☐ auf dem Luftweg / zračnim putem☐ auf dem Landweg / kopnenim putem

2. Bestimmungsstaat / Odredišna država

3. Ggf. weitere Durchgangstaaten / Eventualne druge tranzitne države

.....

4. Vorgesehene Grenzübergangsstelle, Datum und Uhrzeit der Überstellung und etwaige Begleitpersonen /
Predviđeni granični prijelaz, datum, vrijeme predaje i eventualna pratnja

.....

.....

.....

.....

5. Ist die Übernahme in etwaigen weiteren Durchgangstaaten und im Bestimmungsstaat gewährleistet? /
Je li osigurano preuzimanje u eventualnim drugim tranzitnim državama i u odredišnoj državi?

(Artikel 5 Absatz 1 / Članak 5. stavak 1.)

☐ Ja / Da

☐ Nein / Ne

6. Sind Gründe für die Ablehnung der Durchbeförderung bekannt? /
Ima li razloga za odbijanje tranzita?

(Artikel 6 Absatz 1 / Članak 6. stavak 1.)

☐ Ja / Da

☐ Nein / Ne

C. BEMERKUNGEN
PRIMJEDBE

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift (Siegel, Stempel)

Potpis (Pečat, štambilj)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 14,05 € (12,60 € zuzüglich 1,45 € Versand-
 kosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuer-
 satz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Vom 25. Oktober 2012

I.

Das in Den Haag am 29. Mai 1993 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034, 1035) ist nach seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a für

Montenegro am 1. Juli 2012
 in Kraft getreten.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 27. September 2012 gegen den Beitritt von Ruanda am 1. Juli 2012 Einspruch gemäß Artikel 44 Absatz 3 des Übereinkommens erhoben. Das Übereinkommen ist somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Ruanda nicht in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Mai 2012 (BGBl. II S. 583).

Berlin, den 25. Oktober 2012

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Martin Ney